

## CHECKS AND BALANCES:

### DIE VERSELBSTÄNDIGUNG DES JUSTIZRESSORTS IN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

---

#### A. Justiz und Inneres in der Europäischen Kommission

##### I. Justiz und Inneres: immer wichtiger

In der Europäischen Kommission nimmt die Bedeutung der Bereiche Justiz und Inneres stetig zu. Die seit 1999 bestehende, ehemals kleinste Generaldirektion hat heute ca. 400 Beschäftigte. Die Bedeutung wird weiter steigen. Denn der Vertrag von Lissabon überführt die strafrechtliche und die polizeiliche Zusammenarbeit in die erste Säule.

##### II. Justiz und Inneres: Gemeinsam auf allen Ebenen

Bisher unterstehen die Bereiche Justiz und Inneres demselben Kommissar und derselben Generaldirektion. Selbst innerhalb der Generaldirektion sind die Bereiche Innere Sicherheit und Strafjustiz in einer Abteilung gebündelt.

#### B. Die Trennung von Justiz und Inneres: Ein europäischer Standard

Die Trennung von Justiz- und Innenministerium ist ein europäischer Standard. Mit wenigen Ausnahmen sind in den Mitgliedstaaten Innen- und Justizministerien voneinander getrennt.

Für diese Trennung spricht nicht nur die Tradition, sondern auch der Gedanke von checks and balances. Prozedurale Gerechtigkeitstheorien lenken den Blick zu Recht auf das Verfahren der Entscheidungsfindung. Ob ein *Ergebnis* richtig oder falsch ist, wird – je nach Standpunkt – unterschiedlich beurteilt. Daher sollte zumindest das *Verfahren der Entscheidungsfindung* eine möglichst hohe Richtigkeitsgewähr bieten.

In den Bereichen Inneres und Justiz liegen neuralgische Punkte des Rechtsstaates. Häufig tritt hier ein Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit auf. Aus prozeduralem Blickwinkel ist es gut, wenn Sicherheit und Freiheit auf Regierungsebene jeweils einen eigenen Fürsprecher haben. Die nach außen wahrnehmbare Diskussion verschiedener Fürsprecher erhöht die Chance ausgewogener Ergebnisse, zumindest aber die Transparenz der Entscheidungsfindung.

#### C. Die Trennung von Justiz und Inneres: Ein Standard für Europa?

Die Trennung von Justiz und Inneres sollte von einem europäischen Standard zu einem Standard für Europa werden. Was auf der Ebene der Mitgliedstaaten fast flächendeckend verwirklicht ist, sollte auch für die Kommission gelten.

Seit 2001 kommt es vermehrt zu Gesetzesvorschlägen mit dem Ziel der Abwehr terroristischer Kriminalität. Solche Gesetzesvorschläge greifen zum Teil erheblich in Freiheitsgrundrechte ein. In dem dabei auftretenden Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit und Freiheit könnte der Justizkommissar Fürsprecher der Freiheit sein. Die Abwägung innerhalb der Kommission könnte im Diskurs verschiedener Kommissare erfolgen. Auch gegenüber Akteuren außerhalb der Kommission könnte ein Justizkommissar für gemeinsame europäische Werte im Bereich der justiziellen Grundrechte eintreten und werben.

Beispiele, welche die Wichtigkeit eines solchen Beitrages belegen, sind etwa der Rahmenbeschluss zu Mindestrechten im Strafverfahren, die (vom EuG beanstandete) EU-Liste mit Finanzsanktionen gegen Terrorismusverdächtige oder der geplante Rahmenbeschluss über Fluggastdatensätze.

Die Vorteile eines eigenständigen Justizkommissars zeigen sich auch im Verhältnis zu anderen Politikfeldern. Auch hier könnten Justizbelange von einem Justizkommissar pointiert vertreten werden. So werden Gesetzesvorschläge mit rechtspolitischem Schwerpunkt teilweise federführend von anderen Kommissaren erarbeitet, etwa der Gemeinsame Referenzrahmen Zivilrecht oder strafrechtliche Regelungen, die von dem Kommissar des jeweiligen Sachgebiets bearbeitet werden.

Ein weiteres wichtiges Betätigungsfeld hätte ein Justizkommissar nach der vorgesehenen Aufnahme der Grundrechts-Charta in das EU-Primärrecht und nach dem zu erwartenden Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

#### D. Der Justizkommissar: Warum jetzt?

Die Trennung des Justiz- und des Innenbereiches müsste im Jahr 2009 im Rahmen des turnusgemäßen Amtsantrittes erfolgen. Dann könnte sich der Justizbereich auch der 2014 zu erwartenden Verkleinerung der Kommission gestärkt stellen.